



Stadtparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail parlament@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

28. August 2008

sRS 512.1
Nr. 94

Nachtrag II zum Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 Gemeindegesetz¹, Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung² und Art. 7 Reglement der Technischen Betriebe Wil³ folgenden Nachtrag:

I. Das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie⁴ vom 11. Dezember 1991 wird wie folgt geändert.

Benützungsgebühren /
1. Grundsätze

Art. 41

Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren als Preise fest. Diese können sich zusammensetzen aus verschiedenen Komponenten wie Netznutzungsentgelt, Energiepreis und Abgaben, wobei jede Komponente aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt ist.

Bei der Festsetzung der Preise wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Die Besonderheiten des Energiebezugs (z.B. Menge, Charakteristik, Vertragsdauer) können berücksichtigt werden. Die Preisfestsetzung muss dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen und kostendeckend sein.

II. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Marcus Zünzer
Parlamentspräsident

Armin Blöchlinger
Sekretär

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ sRS 511.1

⁴ sRS 512.1

Der Stadtrat erklärt:

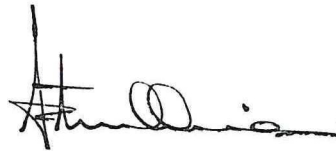
Der Nachtrag II zum Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie ist am 7. Oktober 2008 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 5. September bis 6. Oktober 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.

Der Stadtrat hat den Nachtrag II auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Stadt Wil



Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident



Armin Blöchlinger
Stadtschreiber